



# Schutz von persönlichen Daten und COVID-19

BMWC

24. März 2020

*“Data protection rules (such as GDPR) do not hinder measures taken in the fight against the coronavirus pandemic.*

*However, I would like to underline that, even in these exceptional times, the data controller must ensure the protection of the personal data of the data subjects.*

*Therefore, a number of considerations should be taken into account to guarantee the lawful processing of personal data.”*

Andrea Jelinek,  
Präsidentin der Europäischen Datenschutzbehörde  
16. März 2020

# EINLEITUNG

In diesem Augenblick muss nicht mehr betont werden, dass die weltweite Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 Staaten vor zahlreiche Herausforderungen gestellt hat, einen wirksamen Gesundheitsmechanismus zu organisieren und Pläne zu erstellen, um den Zusammenbruch der Volkswirtschaften zu verhindern.

Gleichzeitig steht jeder Unternehmer vor der Herausforderung, schnelle und geeignete Lösungen zu finden, um sein Geschäft am Leben zu erhalten, aber noch viel wichtiger - vor der Herausforderung, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter zu schützen.

Zu diesen Zeiten greifen Arbeitgeber auf Maßnahmen zurück, wie das Sammeln von Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand ihrer Mitarbeiter (insbesondere das Vorhandensein von Symptomen einer COVID-19 Coronarviruserkrankung), Informationen über die jüngsten Bewegungen ihrer Mitarbeiter (Reisen in Risikogebiete), Kontakte mit anderen und dergleichen.

Daraus ergibt sich natürlich, dass dies nicht der übliche Datensatz ist, der im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erwarten wäre. In der Tat nutzen die Arbeitgeber sogar die sogenannte "spezielle Kategorie" personenbezogener Daten, auf die die meisten "neu eingerichteten" Systeme noch nicht gestoßen sind.

Daher ist es durchaus verständlich, dass sich die meisten Arbeitgeber - insbesondere in der Europäischen Union - derzeit zumindest Folgendes fragen: Darf ich diese Informationen sammeln? Wenn ja, wie organisiert man die Verarbeitung und Speicherung dieser Daten? Ist das alles DSGVO-konform?

Um Ihnen diesen Prozess zu erleichtern, haben wir einige der in dieser Phase am häufigsten gestellten Fragen hervorgehoben sowie andere Fragen, die unserer Meinung nach geklärt werden müssen, und haben jeweils eine präzise und informative Antwort gegeben - mit besonderem Schwerpunkt auf der DSGVO.

---

# Was wird in dieser Situation als rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) angesehen?

Auf welche DSGVO-Verarbeitungsgrundlagen kann ich mich berufen?

Tipp:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die DSGVO Gesundheitsdaten in die sogenannte besondere Kategorie personenbezogener Daten einordnet (Artikel 9 DSGVO), die daher mit besonderer Vorsicht geschützt werden sollten.

Das Verbot der Verarbeitung von Daten in dieser Kategorie ist jedoch auch nicht absolut, bzw. es ist zulässig, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Selbst unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist die Verarbeitung von Gesundheitsinformationen der Mitarbeiter bei Bedarf zulässig, wenn sie notwendig ist:

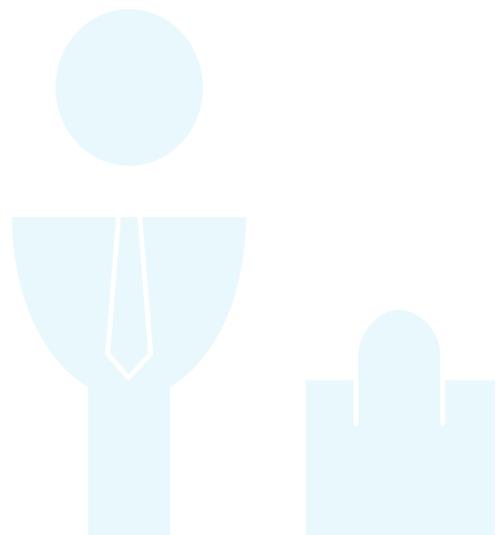
- ▶ um die gesetzlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen zu respektieren (Artikel 6 (1) c) DSGVO) oder um die Verpflichtungen und die besonderen Rechte des Verantwortlichen zu erfüllen im Bereich des Arbeitsrechts (Artikel 9 (2) b) DSGVO) – z.B. [Verpflichtungen zum Schutz von Sicherheit, Gesundheit und Leben der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes](#);
- ▶ zum Schutz der Hauptinteressen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person - (Artikel 6 (1) d) DSGVO) - z.B. [Übermittlung von Gesundheitsinformationen der Mitarbeiter an medizinisches Personal](#);
- ▶ für berechnete Interessen (Artikel 6 (1) f) DSGVO) – sofern eine Verarbeitung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist (LIA Test);

beziehungsweise die am meisten hervorgehobene Grundlage

- ▶ die Verarbeitung ist zum Zwecke des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich, beispielsweise zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen (Artikel 9 (2) i) DSGVO).

Halten Sie hier inne und suchen Sie rechtliche Unterstützung bei Ihrer internen Rechtsabteilung oder einem externen Rechtsberater (Rechtsanwalt).

Falls dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, notieren Sie den Prozess der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Grundlage, auf die Sie sich beziehen haben, und informieren Sie die Rechtsberater so bald wie möglich über diesen Prozess.



## Was wird in dieser Situation überhaupt als persönliche und / oder gesundheitliche Information angesehen?

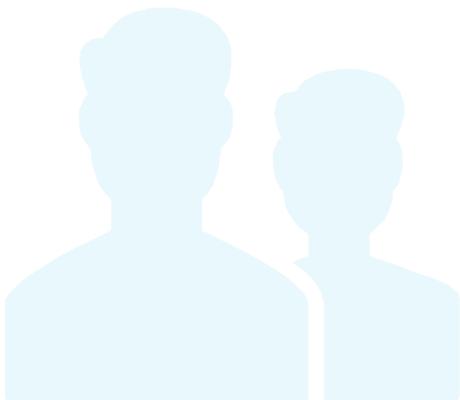
Weiterhin sind personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO alle Informationen, die sich auf eine Person beziehen, deren Identität identifiziert wird oder die durch bestimmte Kennungen direkt oder indirekt identifiziert werden kann.

Andererseits gibt es derzeit keinen einheitlichen Standpunkt, der aus Sicht von COVID-19 Gesundheitsdaten darstellen würde, deren Verarbeitung gerechtfertigt ist - weder auf der Ebene der Republik Kroatien noch auf EU-Ebene.

Im Allgemeinen haben europäische Länder, die sich diesem Problem mäßig restriktiv gestellt haben, jedoch interpretiert, dass Gesundheitsdaten als Informationen für die Verarbeitung gelten, wenn die Person mit dem Virus COVID-19 **infiziert** ist.

Die Tatsache, dass eine Person aus einem **"Risikobereich" angereist ist** oder **isoliert** ist (ohne weitere Erklärung der Gründe für die Isolation), sollte an sich nicht als Gesundheitsinformation betrachtet werden. Dabei sind wir der Auffassung, dass Informationen über das **Vorhandensein von Symptomen** des COVID-19 Virus bei bestimmten Personen zweifellos zu der Kategorie der Gesundheitsdaten gehört.

In jedem Fall sollte an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit der Befragten notwendig und verhältnismäßig sein sollte und die personenbezogenen Daten angemessen, relevant und auf die Zwecke beschränkt sein sollten, für die die Verarbeitung erforderlich ist.



## Wie schütze ich die Sicherheit der persönlichen und gesundheitlichen Daten meiner Angestellten?

Die Grundanforderungen der DSGVO verlangen, dass die Verarbeitung mindestens auf folgenden Grundsätzen beruht:

- ▶ Das Prinzip der Notwendigkeit;
- ▶ Das Prinzip der Proportionalität; und
- ▶ Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person.

Zu diesem Zweck sollten Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit COVID-19 folgendes umfassen:

- i. Beschränkung der Anzahl der Personen, die Zugang zu solchen Daten haben – z.B. **einen internen Krisenstab bilden**;
- ii. Einführung strenger Fristen in Bezug auf - z.B. **die Einschränkung der Verarbeitung von Aufzeichnungen, während öffentliche Maßnahmen und Notfallempfehlungen vorliegen**;
- iii. Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen Personen sein, die bereits mit den Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten vertraut sind – **oder versuchen Sie sich auf die durchgehende Unterstützung externer Berater zu verlassen**;
- iv. Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die Kategorie der zu verarbeitenden Daten und die Gründe für diese Verarbeitung – **definieren Sie daher klar, was Sie aus den Informationen benötigen und warum Sie nicht über die angegebenen Rahmen hinausgehen sollten**;

Um die Pflicht des Verantwortlichen zu erfüllen, die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen und diese nachweisen zu können (Zuverlässigkeitsprinzipien), sollten Unternehmer dabei die von ihnen getroffenen Entscheidungen und, wenn möglich, die Gründe für solche Entscheidungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten dokumentieren.

Wenn in Ihrem Unternehmen eine COVID-19 Virusinfektion auftritt, hindert die DSGVO Sie nicht daran, andere Mitarbeiter über die Infektion zu informieren und sie auf geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

Schützen Sie dabei jedoch die Privatsphäre der infizierten Person und vermeiden Sie die Offenlegung ihrer Identität.



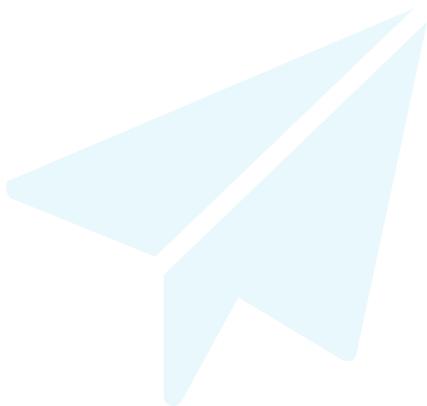
## Darf ein Unternehmer den öffentlichen Behörden Gesundheitsinformationen seiner Mitarbeiter zukommen lassen?

Wie bereits erwähnt, gibt es in dieser Notsituation sogar mehrere Rechtsgrundlagen, persönliche und gesundheitliche Informationen von Mitarbeitern zu verarbeiten und an Gesundheitseinrichtungen weiterzuleiten.

In diesem Sinne können Gesundheitseinrichtungen die Bereitstellung solcher Informationen anfordern basierend auf:

- ▶ Artikel 6 (1) e) DSGVO - Die Verarbeitung ist erforderlich, um eine Aufgabe von öffentlichem Interesse auszuführen oder um die offizielle Befugnis des Verantwortlichen auszuüben;
- ▶ Artikel 9 (2) i) DSGVO - Die Verarbeitung ist für das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich, beispielsweise zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Gesundheitswesen.

Auch hier ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die persönlichen Daten und Gesundheitsdaten der Befragten in angemessener Weise zu verarbeiten, alle Verarbeitungsprozesse transparent aufzuzeichnen und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden.

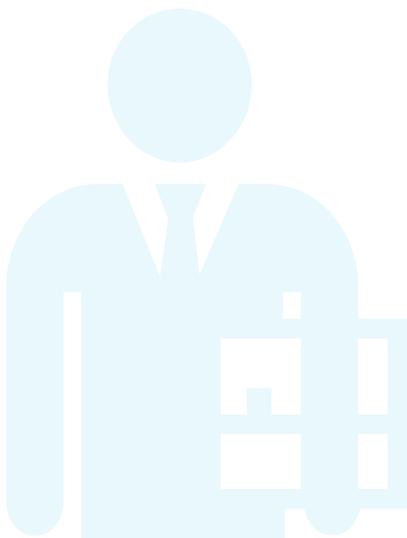


## Home office und DSGVO?

Die DSGVO ist kein Hindernis für die Einrichtung eines Home Office.

Hier wird vom Arbeitgeber zunächst erwartet, dass er beim Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsrechts angemessenen Möglichkeiten für eine solche Arbeit sicherstellt.

Stellen Sie jedoch sicher, dass in Ihrer Organisation angemessene Sicherheitsmaßnahmen für diese Art von Arbeit vorhanden sind (z. B. sicherer Remotezugriff auf Server und Datenbanken und die Möglichkeit, die E-Mail-Adresse der Organisation remote zu verwenden).



# Empfehlungen und Status Quo

Zusammenfassend ist es an dieser Stelle entscheidend sicherzustellen, dass Sie sich als Arbeitgeber des Folgenden bewusst sind:

- (i) die Kategorie der persönlichen Daten, die Sie infolge einer durch das COVID-19 Virus verursachten Pandemie sammeln;
- (ii) dass eine solche Verarbeitung durch mindestens eine geeignete Verarbeitungsgrundlage abgedeckt ist (Antwort auf die erste Frage); und
- (iii) dass Sie die Sicherheit der persönlichen und gesundheitlichen Daten Ihrer Mitarbeiter angemessen geschützt haben.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Ratschläge und Empfehlungen der zuständigen Behörden je nach Entwicklung dieser Situation wahrscheinlich ändern werden.

Aus diesem Grund raten wir Ihnen, die Empfehlungen unter den folgenden Links regelmäßig zu verfolgen:

- ▶ Datenschutzbehörde: <https://azop.hr/>
- ▶ Europäische Datenschutzbehörde:  
[https://edpb.europa.eu/news/news\\_hr](https://edpb.europa.eu/news/news_hr)

Auch das BMWC DSGVO-Team steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns falls  
Sie Fragen haben unter  
unserer Support E-Mail (0-24):

[coronadesk@bmwc.hr](mailto:coronadesk@bmwc.hr)

